



*Sie möchten Honig, Konfitüre oder ähnliche selbstgemachte Köstlichkeiten verschenken, direkt verkaufen oder einen Händler anbieten? Dann gilt auch für Sie die Regelungen des europäischen Lebensmittelrechts sowie der deutschen Honig-/ Konfitüren-Verordnung. Um einen kurzen Einblick zu geben, haben wir die wichtigsten Paragraphen für Sie leichter verständlich zusammengestellt.*

### **§1 Gegenstand und Anwendungsbereich der EU-Lebensmittelverordnung**

(1) Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher und ihrer unterschiedlichen Informationsbedürfnisse bei gleichzeitiger Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des EU-Binnenmarkts.

(2) Diese Verordnung legt allgemeine Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über Lebensmittel und insbesondere für die Kennzeichnung von Lebensmitteln fest.

### **§4 Grundsätze für verpflichtende Informationen über Lebensmittel**

(1) Schreibt das Lebensmittelinformationsrecht verpflichtende Informationen über Lebensmittel vor, so gilt dies insbesondere für Informationen, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

- a) Informationen zu **Identität und Zusammensetzung, Eigenschaften oder sonstigen Merkmalen des Lebensmittels**;
- b) Informationen zum Schutz der **Gesundheit der Verbraucher** und zur sicheren Verwendung eines Lebensmittels. Hierunter fallen insbesondere Informationen zu
  - i) einer Zusammensetzung, die für die Gesundheit bestimmter Gruppen von Verbrauchern schädlich sein könnte;
  - ii) Haltbarkeit, Lagerung und sicherer Verwendung;
  - iii) den Auswirkungen auf die Gesundheit, insbesondere zu den Risiken und Folgen eines schädlichen und gefährlichen Konsums von Lebensmitteln;
- c) Informationen zu ernährungsphysiologischen Eigenschaften, damit die Verbraucher — auch diejenigen mit besonderen Ernährungsbedürfnissen — eine fundierte Wahl treffen können.

(2) Bei der Prüfung, ob verpflichtende Informationen über Lebensmittel erforderlich sind, und um Verbraucher zu einer fundierten Wahl zu befähigen, ist zu berücksichtigen, ob ein weit verbreiteter, eine Mehrheit der Verbraucher betreffender Bedarf an bestimmten Informationen besteht, denen sie erhebliche Bedeutung beimessen, oder ob Verbrauchern durch verpflichtende Informationen nach allgemeiner Auffassung ein Nutzen entsteht.



## §8 Verantwortlichkeiten

(1) Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird (..).

## §9 Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

a) die **Bezeichnung des Lebensmittels**;

b) das **Verzeichnis der Zutaten**; (Gemäß §19 ist ein Zutatenverzeichnis bei Lebensmittel (wie z.B. Honig) nicht erforderlich, wenn Lebensmittel aus einer einzigen Zutat bestehen, und die Bezeichnung des Lebensmittels mit der Zutatenbezeichnung identisch ist.)

c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, DIE ALLERGIEN ODER UNVERTRÄGLICHKEITEN AUSLÖSEN:

1. Glutenhaltiges Getreide, namentlich Weizen (wie Dinkel und Khorasan-Weizen), Roggen, Gerste, Hafer (..) davon, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen

a) Glukosesirupe auf Weizenbasis einschließlich Dextrose, Maltodextrine auf Weizenbasis; Glukosesirupe auf Gerstenbasis;

d) Getreide zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs;

2. Krebstiere, Fische, Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse;

3. Eier, Milch, Erdnüsse, Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose),

4. Schalenfrüchte, namentlich Mandeln, Hasel-, Wal-, Kaschu-, Pecan-, Para-, Macadamia- oder Queenslandnüsse, Pistazien sowie daraus gewonnene Erzeugnisse,

5. Sellerie, Senf, Sesamsamen und Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse;

6. Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg

7. Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse;

d) die **Menge bestimmter Zutaten** oder Klassen von Zutaten;

e) die **Nettofüllmenge** (in g/ kg oder l/ ml) des Lebensmittels;

f) das **Mindesthaltbarkeitsdatum** oder das Verbrauchsdatum;



**Eckpunkte der EU- Lebensmittelverordnung Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011**

- g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung (z. B. **Kühl, trocken und dunkel lagern.**);
- h) der **Name/ Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers** nach Artikel 8 Absatz 1;
- i) das **Ursprungsland oder der Herkunftsort**, (Die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts ist verpflichtend falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre.);
- j) eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;
- k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
- l) eine **Nährwertdeklaration**.

**§ 12 Bereitstellung und Platzierung verpflichtender Informationen über Lebensmittel**

- (1) Die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel müssen gemäß dieser Verordnung bei allen Lebensmitteln verfügbar und leicht zugänglich sein.
- (2) Bei vorverpackten Lebensmitteln sind die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel **direkt auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett** anzubringen.

**§13 Darstellungsform der verpflichtenden Angaben**

- (1) (.) sind verpflichtende Informationen über Lebensmittel an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, **gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft** anzubringen. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.
- (2) (..) sind die verpflichtenden Angaben (..) auf die Verpackung oder das Etikett in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe gemäß Anhang IV von mindestens 1,2 mm so aufzudrucken, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist.
- (3) Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm<sup>2</sup> beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße gemäß Absatz 2 mindestens 0,9 mm.

## Anhang IV



**Legende**

1	Oberlinie
2	Versallinie
3	Mittelinie
4	Grundlinie
5	Unterlinie
6	x-Höhe
7	Schriftgröße

**§22 Quantitative Angabe der Zutaten**

Die Angabe der Menge einer bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendeten Zutat ist erforderlich, wenn diese in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt ist oder auf der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben ist (z. B. Erdbeerkonfitüre).

**§ 30 Inhalt der Nährwertdeklaration**

(1) Die verpflichtende Nährwertdeklaration enthält folgende Angaben:

a) Brennwert und

b) die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz (..).

(2) Der Inhalt der verpflichtenden Nährwertdeklaration kann durch die Angabe der Mengen eines oder mehrerer der nachfolgenden Stoffe ergänzt werden:

a) einfach ungesättigte Fettsäuren, b) mehrfach ungesättigte Fettsäuren,

c) mehrwertige Alkohole,

d) Stärke,

e) Ballaststoffe;

f) jegliche (..) in signifikanten Mengen vorhandenen Vitamine oder Mineralstoffe.

Für diese optionalen Nährwertangaben kann sich der Deklaration lediglich auf den Brennwert beschränken.



### §31 Berechnung

(1) Der Brennwert ist unter Verwendung der folgenden Umrechnungsfaktoren zu berechnen:

— Kohlenhydrate (ausgenommen mehrwertige Alkohole)	17 kJ/g — 4 kcal/g
— mehrwertige Alkohole	10 kJ/g — 2,4 kcal/g
— Eiweiß	17 kJ/g — 4 kcal/g
— Fett	37 kJ/g — 9 kcal/g
— Salatrimis	25 kJ/g — 6 kcal/g
— Ethylalkohol	29 kJ/g — 7 kcal/g
— organische Säuren	13 kJ/g — 3 kcal/g
— Ballaststoffe	8 kJ/g — 2 kcal/g
— Erythritol	0 kJ/g — 0 kcal/g

